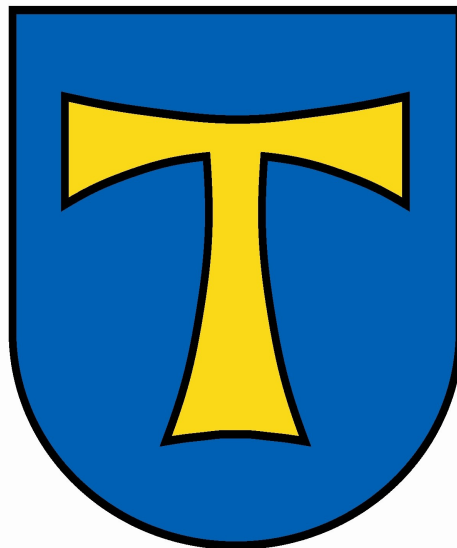


Einwohnergemeinde Trub

Beschlussexemplar



Feuerwehrreglement

Beschluss	10. Dezember 2004
Inkrafttreten	01. Januar 2005

Feuerwehr-Reglement mit obligatorischer Feuerwehr-Dienstleistung

Die Gemeinde Trub, gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG), beschliesst:

I. Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben

Art. 1

¹ Die Feuerwehr bekämpft in der Gemeinde Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, wie Öl-, Gas- und Chemieunfälle gemäss Artikel 13 FFG.

² Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

II. Feuerwehrpflicht

1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Feuerwehrdienstpflicht

Art. 2

Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 20. und 50. Altersjahr werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.

Persönliche Feuerwehr-
dienstleistung

Art. 3

¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Feuerwehrdienstleistung oder
Ersatzabgabe

Art. 4

¹ Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

² Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Feuerwehrpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse der Pflichtigen, deren Alter, Arbeits- und Wohnort sowie deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Ärztlicher Befund

Art. 5

¹ Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Feuerwehrdiensttauglichkeit, ist der Befund einer Ärztin oder eines Arztes einzuholen.

² Personen die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit einem Arztzeugnis nach.

Weiterausbildung

Art. 6

¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Kader und Fachleute

Art. 7

¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zum aktiven Feuerwehrdienst herangezogen werden.

Persönliche Ausrüstung

Art. 8

1 Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

2 Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

3 Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Befreiung von der aktiven
Feuerwehrdienstpflicht**Art. 9**

Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind,
- b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen,
- c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt,
- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
- e) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin aktiven Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten.
- f) in eheähnlicher Partnerschaft lebende Personen, deren Partnerin oder Partner aktiven Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrpflichtige rekrutieren, kann sie Partner, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten.

2. Übungsdienst und Einsatz

Übungsplan und -daten

Art. 10

Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen.

Obligatorium und Entschuldigungen

Art. 11

- 1 Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.
- 2 Entschuldigungsgesuche sind rechtzeitig, vor der Übung, das Feuerwehrkommando einzureichen.
- 3 Als Entschuldigungsgründe gelten:
 - a) Krankheit, Unfall (auf verlangen mit Arzteugnis)
 - b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
 - c) Schwangerschaft,
 - d) begründete Ortsabwesenheit: z.B. Militär, Zivilschutz,
 - e) andere wichtige Gründe:
 - Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse,
 - durch Arbeitgeber bescheinigte Schichtarbeit,
- 4 Versäumte Übungen können bei Bedarf nachgeholt werden,
- 5 Unentschuldigte Absenzen werden nach Anhang III zum Reglement gebüsst.

Inanspruchnahme von Eigentum Dritter

Art. 12

- 1 Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.
- 2 Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Feuerwehrkommandant

Art. 13

¹ Der Feuerwehrkommandantin bzw. dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

² Ihr oder ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne ihre oder seine Erlaubnis nicht verlassen.

³ Bei Ernstfalleinsätzen entscheidet der Kommandant oder die Kommandantin oder der Stellvertreter oder die Stellvertreterin den Zeitpunkt des Übergangs vom Ersteinsatzdienst zum Abräumdienst.

Einsatz des
Sonderstützpunktes**Art. 14**

Sobald bei einem Öl-, Chemie-, Strahlenereignis und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunneln der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt die speziell ausgebildete Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter das Kommando.

III. Betriebsfeuerwehren

Betriebsfeuerwehren

Art. 15

¹ Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit der Feuerwehrinspektorin bzw. dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.

² Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.

³ Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

IV. Finanzierung

Grundsatz

Art. 16

¹ Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Ersatzabgaben und die übrigen Einnahmen wie Betriebsbeitrag GVB, Löschgebühren, Einsatzgebühren, Rückerstattungen von Einsatzkosten und dergleichen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

² Die Pflichtersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

Ersatzabgabe

Art. 17

¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 20. und 50. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgabe beträgt im Maximum 25% der einfachen Steuer und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Die Höhe des Prozentsatzes legt der Gemeinderat fest.

³ Sie beträgt im Minimum Fr. 100.-- und darf zurzeit insgesamt Franken 400.-- bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

⁴ Der Gemeinderat kann auf Antrag der Feuerwehrkommission bei der Festsetzung der Ersatzabgabe die in der eigenen oder in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrund angemessen berücksichtigen.

⁵ Der Feuerwehrpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide Feuerwehrpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

⁶ Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlt der andere Ehepartner die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

⁷ Wenn ein Ehepartner, oder in eheähnlicher Partnerschaft lebende Personen, im 50. Altersjahr aus der aktiven Feuerwehrpflicht entlassen wird, bezahlen beide Partner keine Ersatzabgabe mehr.

Befreiung von der Ersatzabgabe

Art. 18

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben a, b, e und f vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat ebenfalls die Ehepartnerin bzw. den Ehepartner der in Artikel 9 unter Buchstaben a angeführten Personen befreien,
- b) auf Gesuch hin Personen gem. Art. 9 c und d, die von der Feuerwehrpflicht befreit sind.

Gebühren

Art. 19

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren gemäss Anhang II von:

- a) Personen, die Feuerwehrdienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen,
- b) Eigentümerinnen und Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c) Inhaberinnen und Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen geführt haben.

Einsatzkosten

Art. 20

¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten gemäss Anhang II von der Verursacherin oder vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG, insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Die Bestimmungen des ausservertraglichen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Kosten für Nachbarhilfe

Art. 21

Feuerwehreinsätze in benachbarten Gemeinden werden nach den kantonalen Richtlinien oder gemäss Zusammenarbeitsverträgen verrechnet.

V. Zuständigkeiten

1. Gemeinderat

Aufgaben und Befugnisse

Art. 22

Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
- b) wählt die Mitglieder der Feuerwehrkommission und legt deren Aufgaben und Befugnisse fest,
- c) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,
- d) ernennt, auf Vorschlag der Feuerwehrkommission, unter Vorbehalt der Zustimmung der Regierungsstatthalterin bzw. des Regierungsstatthalters die Kommandantin bzw. den Kommandanten und deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter,
- e) setzt die Höhe des Soldes, der Ersatzabgabe innerhalb des Rahmens gemäss Art.17 Abs. 2, der Entschädigung und der Gebühren fest,
- f) entscheidet über Gesuche um Befreiung von der Ersatzabgabepflicht,
- g) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht,
- h) erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen inklusive Anhänge I,II und III zu diesem Reglement,
- i) genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren,

- j) genehmigt Zusammenarbeitsverträge,
- k) beurteilt Disziplinarfälle,

2. Feuerwehrkommission

Zusammensetzung

Art. 23

- ¹ Die Feuerwehrkommission wird vom Gemeinderat gewählt.
- ² Sie umfasst im Maximum 8 Mitglieder. Bei Stimmengleichheit liegt der Stichentscheid beim Vorsitzenden.
- ³ Der Feuerwehrkommission gehören von Amtes wegen an:
 - a) der Ressortvertreter des Gemeinderats,
 - b) der Feuerwehr-Kommandant und dessen Stellvertreter,
 - c) Löschzugchefs oder dessen Stellvertreter,
 - d) Fourier,
 - e) Sekretär,

Aufgaben und Befugnisse

Art. 24

Die Feuerwehrkommission

- a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor,
- b) entscheidet, ob eine feuerwehrdienstpflichtige Person aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder die Ersatzabgabe zu bezahlen hat,
- c) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennung des Kommandanten und dessen Stellvertreter,
- d) ernennt und entlässt Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute,
- e) entlässt ungeeignete Feuerwehropflichtige aus dem aktiven Dienst,
- f) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,

- g) entscheidet über Gesuche um Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht,
- h) legt im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehrinspektorin bzw. dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wie viele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,
- i) spricht in ihrem Zuständigkeitsbereich für nicht besuchte Übungen gemäss Anhang III Bussen aus.

VI. Strafen und Schlussbestimmungen

Strafen

Art. 25

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von Fr. 20.00 bis Fr. 1'000.00 bestraft; für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.

² Für Bussen im Übungsdienst ist die Feuerwehrkommission zuständig.

³ Disziplinarfälle werden nach dem Organisationsreglement der Gemeinde beurteilt.

⁴ Mehrfaches absichtliches oder unentschuldigtes Fernbleiben an Übungen oder Ernstfalleinsätzen kann disziplinarisch verfolgt werden. Disziplinarbehörde ist der Gemeinderat. Die Strafverfolgung erfolgt nach den Bestimmungen des Organisationsreglement der Gemeinde Trub sinngemäss (Art. 71 ff).

⁵ Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

⁶ Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 26

Das Wehrdienstreglement vom 1.5 1996 inklusive Änderungen vom 23.11.2001 werden aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 27

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde an der ordentlichen
Versammlung der Einwohnergemeinde Trub vom 10.
Dezember 2004 beschlossen.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung :

Der Gemeindepräsident :

sig. Martin Eichenberger

Der Gemeindeschreiber :

sig. Ernst Kohler

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt.

Der Gemeindegemeinschafter:

Sig. Ernst Kohler

Trub, 21. Dezember 2004

Anhang I zum Feuerwehrreglement

(Ausführungsbestimmungen des Gemeinderates)

1. Organisation der Feuerwehr

Die Feuerwehr Trub/Kröschenbrunnen besteht aus einer Kompanie. Das Kommando führt der Kommandant oder die Kommandantin oder der Stellvertreter oder die Stellvertreterin.

Die Kompanie besteht aus:

- a) 3 Löschzügen
- b) Wachgruppe (Verkehr/Wache)
- c) Elektrogruppe
- d) Pioniergruppe (Wasser/Öl)

2. Übungsdienst:

Übungsdienst gemäss Reglementen des Schweizerischen Feuerwehrverbandes, der Gebäudeversicherung (GVB) des Kantons Bern, des Feuerwehrinspektors oder der Feuerwehrinspektorin und dem Übungsprogramm der Feuerwehr Trub/Kröschenbrunnen.

3. Zusammenarbeit:

Die Feuerwehr Trub/Kröschenbrunnen hat Zusammenarbeitsverträge mit der Stützpunktfeuerwehr Langnau (Atemschutz, etc.) und der Feuerwehr Trubschachen.

Anhang II zum Feuerwehrreglement

(Ausführungsbestimmungen des Gemeinderates)

1. Entschädigungen

Die Entschädigungen erfolgen gemäss Personalreglement und der Personalverordnung der Gemeinde Trub.

2. Gebühren für Einsatzkosten

Für geleistete Einsätze können Einsatzkosten gemäss Gebührenreglement der Gemeinde Trub in Rechnung gestellt werden.

Gebühren-Ansätze, welche nicht im Gebührenreglement der Gemeinde Trub aufgeführt sind, werden nach den geltenden Ansätzen in den Wehrdienstweisungen der GVB und ergänzend des Feuerwehrverbandes Amt Signau verrechnet. Für kantonale Aufgaben gelten die vom Amtsverband Signau festgelegten Ansätze.

Anhang III zum Feuerwehrreglement

(Ausführungsbestimmungen des Gemeinderates)

Bussen und Strafverfahren

1. Übungsdienst

Versäumte, unentschuldigte Übungen werden nach folgenden Ansätzen gebüsst:

Pro Kalenderjahr		
1 Übung	Fr.	10.--
2 Übungen	Fr.	40.--
3 Übungen	Fr.	100.--
4 Übungen	Fr.	200.--
5 Übungen	Fr.	350.--
6 Übungen	Fr.	400.-- Ausschluss aus der Feuerwehr

Entschuldigungsgesuche sind vor der Übung gemäss Feuerwehrreglement der Gemeinde Trub Art. 11 Abs. 2 dem Feuerwehrkommando einzureichen.

Entschuldigungsgründe siehe Feuerwehrreglement der Gemeinde Trub Art. 11 Abs. 3

2. Disziplinarstrafen

Mehrfaches absichtliches oder unentschuldigtes Fernbleiben an Übungen oder Ernstfalleinsätzen werden gemäss Feuerwehrreglement der Gemeinde Trub Art. 25 Abs. 4 geahndet.